

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwereerziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 21 (1950)

Heft: 8

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fachblatt für Schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSES DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Organisationen:

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
VAZ Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich
VAB Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Bern
AVBB Vereinigung der Anstaltsvorsteher von Baselland und Baselstadt
Regionalverband Schaffhausen / Thurgau

Mitarbeiter: Inland: Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich
(Studienkommission für die Anstaltsfrage)
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich
Vereinigung Kinderdorf Pestalozzi, Zürich

Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

Redaktion: Dr. Heinrich Droz-Rüegg,
Eleonorenstrasse 16, Zürich 32
Telefon (051) 32 39 10

Druck u. Administration: A. Stutz & Co.
Wädenswil, Tel. (051) 95 68 37
Postcheck-Konto VIII 3204

Abonnementspreis: Pro Jahr Fr. 10.—
Ausland Fr. 13.—

August 1950

Nr. 8

Laufende Nr. 222

21. Jahrgang

Erscheint monatlich

Inseratenannahme: Louis Lorenz, Zürich Postfach Zürich 22 Tel. (051) 27 23 65

Stellenanzeigen nur an A. Stutz & Co. Wädenswil

Unfall und Haftpflicht in der Anstalt

Referat gehalten von Direktor Dr. von Wattenwyl (Lausanne) am 15. Mai 1950 an der Tagung des VSA in Winterthur.

Gerne bin ich der Aufforderung nachgekommen, über Unfall und Haftpflicht zu sprechen, sind doch diese Begriffe für den Laien oft verworren und geben vielerorts und ganz unnötigerweise zu Schwierigkeiten Anlass. Nachdem aber Unfall ein spezifisch medizinischer Begriff ist und Haftpflicht mehr juristische Betrachtungen nach sich ziehen müsste, erlaube ich mir das Thema meiner Ausführungen etwas zu erweitern und über die diesbezüglichen Versicherungen zu sprechen.

Was ist *Unfall*? Im Volksmund ist Unfall jede Behinderung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten, die nicht als Krankheit gilt. Jede Schwächung der menschlichen Arbeitskraft ist entweder Krankheit oder Unfall. Vom Standpunkt des Versicherers aus betrachtet genügt diese etwas einfache Unterscheidung nicht, denn der Versicherer muss über seine vertragliche Deckung eine Begriffsbestimmung, eine Definition, geben, an die er in der Folge sich zu halten hat, eventuell vom Richter gehalten werden kann. Eine Umschreibung des versicherten Ereignisses, also hier des Unfalles, kann nicht passiv gegeben werden, womit die erste Schwierigkeit entsteht, die auch meistens die häufigste bleibt. Es kann also nicht gesagt werden, «Unfall ist alles, was nicht Krankheit ist», denn sonst müsste ebenfalls gesagt werden, was unter Krankheit zu verstehen ist. Und wo immer eine Definition gegeben wird, findet sich auch ein Jurist, sei er als praktizierender Anwalt oder im Dienste einer Versicherungsgesellschaft tätig, der mit der angerufenen Auslegung nicht einverstanden ist. Wir Versicherer haben deshalb nach einer möglichst einfachen aber doch umfassenden Begriffsbestimmung gesucht, die sich mit Hilfe der

Konkurrenz nach und nach auskristallisiert hat und heute in der Regel die gleichen Elemente umfasst. In dieser Hinsicht dürfte die freie Konkurrenz im Gegensatz zu Staatsbetrieben als Schutz der Versicherten bezeichnet werden. Auch die Rechtsprechung hat das Nötige dazu beigetragen, um die bestehenden Lücken auszufüllen. Man kann also füglich behaupten, dass heute in Versichertenkreisen, sowie bei Ärzten und Richtern darüber keine allzugrosse Meinungsverschiedenheiten mehr bestehen.

Eine Unfallversicherung braucht nicht lange erklärt zu werden. Jedermann weiss heute, was sie bedeutet. Nach diesem Grundprinzip der Deckung interessiert den Versicherten in erster Linie, was von der *Versicherung ausgeschlossen* ist. Man könnte hier wohl dogmatisch drei Gruppen unterscheiden: Als Präzisierung der eingangs erwähnten Definition werden einmal davon ausgenommen die leicht mit Unfall zu verwechselnden Krankheitserscheinungen und solche, über die in der Doktrin nicht vollständige Klarheit herrscht oder auf die die gegebene Definition nicht ausnahmslos passt; sei es, dass sie speziell als gedeckt oder als ausgeschlossen erwähnt werden. Ich denke speziell an die Vergiftungen, Infektionen, den Ertrinkungstod beim Baden usw. Eine weitere Gruppe von Unfallgefahren wird ausgeschlossen, sei es weil sie für den Versicherer unberechenbar sind, wie Kriegsereignisse, Erdbeben usw. oder weil sich die Deckung aus ethischen, moralischen und menschlichen Gründen nicht rechtfertigt, so z. B. der Zweikampf, der Zustand der Trunkenheit, die Tollkühnheit. Endlich ist der Versicherer aus technischen Gründen darauf ausgegangen, gewisse